

Anlage

Stellungnahmen von Nachbargemeinden zum Bebauungsplan "Siedlung II" in der Ortschaft Elbeu - Stadt Wolmirstedt

Nr.	Nachbargemeinde	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Stadt	Beschlussvorschlag
1.1.	Gemeinde Barleben	29.03.2019	- Für die Gemeinde Barleben ist keine unmittelbare Betroffenheit zu verzeichnen.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
1.2.	Gemeinde Niedere Börde	09.04.2019	- Zum Vorhaben gibt es keine Bedenken, Hinweise, Ergänzungen.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Bebauungsplan "Siedlung II" in der Ortschaft Elbeu - Stadt Wolmirstedt

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Stadt	Beschlussvorschlag
2.1.	Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten	05.04.2019	- Gegenüber dem Vorhaben bestehen aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur und der Fachstelle Landwirtschaft keine Bedenken.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.2.	Avacon Netz GmbH	02.04.2019	- Die Unterlagen wurden im Hinblick auf die Belange der Avacon überprüft. Für eine Bearbeitung bzw. Stellungnahme der Anfrage ist die Avacon Netz GmbH, Standort Genthin nicht zuständig. Für eine Stellungnahme anderer Versorger ist sich an die Stadtwerke Wolmirstedt zu wenden.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
		08.04.2019	<ul style="list-style-type: none"> - Der Bebauungsplan "Siedlung II" befindet sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches der Gashochdruckleitung Detershagen-Zielitz, GTL0002034 (PN16/ DN300). Bei Einhaltung der aufgeführten Hinweise bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Änderungen der Planung bedürfen der erneuten Zustimmung durch die Avacon. Es wird gebeten, die Avacon am weiteren Verfahren zu beteiligen. - Die sich im Planungsgebiet befindliche Gashochdruckleitung Detershagen-Zielitz, GTL0002034 (PN16/ DN300) ist zum Teil in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen, bzw. in einem Schutzstreifen in Anlehnung an das EnWG §49, laut dem geltenden DVGW-Arbeitsblatt G463(A) / Kapitel 5.1.4 verlegt. Die Schutzstreifenbreite für die Gashochdruckleitung GTL0002034 beträgt 3m. Das heißt, je 1,5m vom Rohrscheitel nach beiden Seiten gemessen. Innerhalb des Schutzstreifens sind Maßnahmen jeglicher Art, die den Bestand oder den Betrieb der Gashochdruckleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten, nicht gestattet. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Gashochdruckleitungen dürfen nicht überbaut werden. - Bei der späteren Gestaltung des Planungsgebietes innerhalb des Schutzstreifens weist die Avacon auf das Merkblatt DVGW GW125 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) und Beiblatt GW125-B1 hin. Die Schutzstreifen sind grundsätzlich von Baumanpflanzungen freizuhalten. Tiefwurzelnde Bäume müssen mindestens 6m links und rechts von der Leitung entfernt bleiben. Bei Errichtung von Grünanlagen ist ein Begehungsstreifen von 2m links und rechts über den Leitungsscheitel frei von Sträuchern zu 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der dinglich gesicherte Schutzstreifen der Gashochdruckleitung ist in der Planzeichnung als Fläche, die mit einem Leitungsrecht zu belasten ist, verzeichnet. - Die Hinweise sind in der Begründung auf Seite 7 enthalten. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>halten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für den Fall, dass die Gashochdruckleitung durch die Maßnahme gesichert oder umgelegt werden muss (nur in lastschwachen Zeiten möglich) ist zu berücksichtigen, dass die Avacon eine Vorlaufzeit von ca. neun Monaten für Planung und Materialbeschaffung benötigt. Die Kosten hierfür sind durch den Verursacher zu tragen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Hinweis ist in der Begründung auf Seite 7 enthalten. 	
2.3.	Deutsche Telekom Technik GmbH	02.04.2019	<ul style="list-style-type: none"> - Die vorhandenen Telekommunikationsanlagen in der Straße "Siedlung" sind sicherlich nicht ausreichend, darum ist zu beachten, dass für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger es notwendig ist, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant. Die einzelnen Bauherren sollten rechtzeitig einen Neubauhausanschluss beauftragen. - Bei Planungsänderungen wird um erneute Beteiligung gebeten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. - Eine Planänderung ist nicht erfolgt. 	kein Beschluss erforderlich
2.4.	K+S Kali GmbH	04.04.2019	<ul style="list-style-type: none"> - Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb der Bergwerksfelder der K+S KALI GmbH Werk Zielitz. Eine Beeinflussung durch den untertägigen Abbau im Grubenfeld Zielitz ist auszuschließen. Im Bereich des geplanten Standortes werden seitens der K+S KALI GmbH Werk Zielitz keine übertägigen Anlagen betrieben. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
2.5.	Kommunalservice Landkreis Börde AöR	08.05.2019	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Prüfung des Vorganges bestehen gegen das Bauvorhaben in Bezug auf die Durchführung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung keine Bedenken. - Bei der weitergehenden Planung sind die Vorgaben der Berufsgenossenschaft BG Verkehr (Abfallentsorgung), welche Ausbaugrößen für Einfahrten zu Wohngebieten, Wendehämmer und Stichstraßen vorgibt als auch die allgemeinen Hinweise zu den vorgeschriebenen Straßenbreiten in Wohngebieten zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang auf das unumstößliche Rückwärtsfahrverbot von Entsorgungsfahrzeugen hingewiesen. Des Weiteren wird gebeten, die Vorgaben der Abfallentsorgungssatzung - AES (§19 - Standplätze, Transportweg u. sonstige Regelungen) der Kommunalservice Landkreis Börde AöR zu beachten. Sollten sich im Rahmen der Ausbauplanung Verstöße gegen die Vorschriften ergeben, muss eine Festlegung von Bereitstellungsplätzen für alle Abfallfraktionen vor dem Wohngebiet erfolgen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise betreffen nicht das vorliegende Plangebiet. Die Planung beinhaltet keine Festsetzung neuer Erschließungsstraßen. Es wird ausschließlich die bereits örtlich vorhandene Erschließungsanlage Siedlung genutzt. Der Sachverhalt bedarf daher keiner Behandlung im vorliegenden Bebauungsplanverfahren. 	kein Beschluss erforderlich
2.6.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	04.04.2019	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben. Das Vorhaben befindet sich jedoch im Bereich eines bekannten archäologischen Denkmals (Elbeu Fundplatz 5, Brandgräberfeld Eisenzeit/ Römische Kaiserzeit). Zudem befindet sich das Vorhaben im so genannten Altsiedelland. Es bestehen daher begründete Anhaltspunkte nach §14 Abs.2 DenkmSchG LSA für die Entdeckung weiterer bislang unbekannter Bodendenkmale. Zahlreiche Beobachtungen in den letzten Jahren haben gezeigt, dass aus Begehungen, Luftbildbefunden etc. nicht alle archäologischen Denkmale bekannt sind. Vielmehr kommen diese oft erst bei Tiefbaumaßnahmen zum Vorschein. Es ist daher davon 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass Nebenbestimmungen in Bebauungsplänen nicht zulässig sind. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>auszugehen, dass im Zuge des Vorhabens in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird. Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß §14 Abs.9 DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung). Die archäologische Dokumentation kann baubegleitend erfolgen. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Halle sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde abzusprechen (§14 Abs.2 DenkmSchG LSA).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dieses Schreiben ist als Information; nicht als verwaltungsrechtlicher Bescheid zu betrachten. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die untere Denkmalschutzbehörde wurde über den Landkreis Börde im Verfahren nach §4 Abs.2 BauGB beteiligt. Anträge auf denkmalrechtliche Genehmigung sind bauordnungsrechtliche Belange, die nicht das Bebauungsplanverfahren betreffen. 	
2.7.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	24.04.2019	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau erfolgten Prüfungen zum Vorhaben, um die Stadt auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. - Bergbau: Am Standort bestehen keine bergbaulichen Beschränkungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für den Bereich des Bebauungsplanes nicht vor. - Geologie: Aus geologischer Sicht gibt es bezüglich des Vorhabens nach den derzeitigen Erkenntnissen des Landesamtes für Geologie und Bergwesen keine Bedenken. - Hinweise: Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind im Plangebiet nicht bekannt. Es wird empfohlen, Baugrunduntersuchungen durchführen zu lassen. Die Unterlagen enthalten keinen Kenntnisstand zu den anstehenden Gesteinen (Baugrund) und zu Grundwasserständen bzw. der Eignung bezüglich der Versickerung. Es wird empfohlen, diese Sachverhalte durch standortkonkrete Untersuchungen nachzuarbeiten. Für den Bau der vorgesehenen Versickerungsanlagen (Rigolen, Schächte usw.) wird auf die Einhaltung des Arbeitsblattes DWA-A138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" vom April 2005 verwiesen. Der dafür erforderliche mittlere höchste Grundwasserstand (MHGW) kann beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt eingeholt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. 	kein Beschluss erforderlich
2.8.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	02.04.2019	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Planung selbst gibt es keine Bedenken oder Anregungen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
2.9.	Landesverwaltungsamt	04.04.2019	<ul style="list-style-type: none"> - Referates 407: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde. - Hinweis: Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf §19 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB beteiligt. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten. 	kein Beschluss erforderlich

			BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§44 und 45 BNatSchG verwiesen.		
		08.04.2019	- Der Bebauungsplan berührt keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	
		06.05.2019	- Durch das Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des Landesverwaltungsamtes berührt.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	
		17.05.2019	- Aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde bestehen zum Planentwurf keine Bedenken in Bezug auf die vom Zuständigkeitsbereich erfassten Belange. In der unmittelbaren Umgebung und im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	
2.10.	Landkreis Börde	23.04.2019	<p>- Kreisplanung / Bauleitplanung: Gemäß §1 Abs.3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Stadt Wolmirstedt beabsichtigt, in der Ortschaft Elbeu zur Deckung des Eigenbedarfs an Wohnbauflächen für den individuellen Wohnungsbau im ausgewiesenen Geltungsbereich Planungsrecht für 4 Baugrundstücke zu schaffen. Der Bebauungsplan "Siedlung II" setzt ein allgemeines Wohngebiet gemäß §4 BauNVO fest. Das Plangebiet dient der innerörtlichen Nachverdichtung und wird demnach im Verfahren gemäß §13a i.V.m. §13b BauGB durchgeführt. Die Voraussetzungen hierfür sind gegeben und wurden beschrieben. Der fortgeltende Flächennutzungsplan der Stadt Wolmirstedt weist das Plangebiet als Wohnbaufläche aus. Die Voraussetzungen für die Aufstellung der Planung sind entsprechend §13a BauGB gegeben. Gegen die Aufstellung des Planes bestehen aus Sicht der Kreisplanung daher keine Einwände oder Bedenken.</p> <p>- Regionalplanung: Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr.6/2011, S.160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, am 29.05.2006 genehmigt und am 30.06.2006 bekanntgemacht (außer Teilplan Wind der durch Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt wurde) festgestellt. Der Regionale Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg befindet sich zurzeit in Neuaufstellung. Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Gemäß §13 Abs.1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S.170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30.10.2017 (GVBl. LSA S.203) ist der Antragsteller verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß §2 Abs.2</p>	<p>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</p> <p>- Die Oberste Landesentwicklungsbehörde wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt. Sie hat festgestellt, dass der Bebauungsplan nicht raumbedeutsam ist.</p>	kein Beschluss erforderlich

		<p>Nr.10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach §13 Abs.2 LEntwG LSA. Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - FD Bauordnung / Vorbeugender Brandschutz: Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gegen das Vorhaben keine Einwände. - FD Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht / Gefahrenabwehr: Für die Flurstücke wurde kein Verdacht auf Kampfmittel festgestellt. Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen nicht mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz auszuschließen ist, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr.8/2015, S.167 ff.) hinzuweisen. Da im Entwurf Kampfmittel nicht beachtet wurden, sind die Hinweise zu Kampfmitteln im Bebauungsplan aufzunehmen. Vorbehaltlich und unter Beachtung der Ausführungen in der Stellungnahme bestehen aus sicherheitsbehördlicher Sicht keine Bedenken. - FD Natur und Umwelt / SG Abfallüberwachung: Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht dem Bebauungsplan "Siedlung II" nichts entgegen. - Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen. - SG Naturschutz und Forsten / Naturschutz: Keine Bedenken, Hinweise oder Forderungen. - SG Immissionsschutz: Keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken. - SG Wasserwirtschaft / Abwasser: Träger der Abwasserbeseitigung ist der Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband (WWAZ). In der Straße Siedlung ist eine Schmutzwasserkanalisation vorhanden. Es ist im weiteren Verfahren sicherzustellen, dass das Plangebiet an das zentrale Abwassernetz angeschlossen wird. - Niederschlagswasser: Nach §79b Wassergesetz LSA ist der Grundstückseigentümer zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde / Entsorger den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Ableiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. - Trinkwasser / Grundwasser: Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. - Wasserbau: Wasserbauliche Belange (Gewässer und Überschwemmungsgebiete) sind nicht betroffen. - FD Straßenverkehr: Die Prüfung der Unterlagen ergab keine 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Sachverhalte sind verordnungsrechtlich geregelt und somit zu beachten. Im Bebauungsplanverfahren bedürfen sie keiner Behandlung. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Dies ist gemäß der Stellungnahme des WWAZ über die Beantragung von Hausanschlüssen möglich. - Der Sachverhalt ist gesetzlich geregelt und somit zu beachten. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	
--	--	---	---	--

			<p>Einwände bzw. Hinweise zum Vorhaben. Die verkehrsbehördliche Zustimmung wird hiermit erteilt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zum weiteren Verfahrensverlauf: Nach In-Kraft-Treten der Planung ist dem FD Kreisplanung als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Planexemplar (einschließlich Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Hinweise betreffen die Durchführung des Verfahrens. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung. 	
2.11.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	18.04.2019	<ul style="list-style-type: none"> - Landesplanerische Abstimmung: Gegenstand des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung von vier Einfamilienhausgrundstücken. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca.0,54 ha. Nach Prüfung der Unterlagen wird unter Bezug auf §13 Abs.2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) festgestellt, dass es sich bei dem Bebauungsplan Nr. 32/18 "Siedlung II" im Ortsteil Elbeu der Stadt Wolmirstedt um eine Planung handelt, die weder raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend noch raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend ist. Darüber hinaus entspricht der Bebauungsplan den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Wolmirstedt Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich. Gemäß §2 Abs.2 Nr.10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. - Hinweis zur Datensicherung: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß §16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist Bestandteil des ROK. Es wird gebeten, das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr von der Genehmigung/ Bekanntmachung des Bebauungsplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen. Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Hinweis betrifft die Durchführung des Verfahrens. Er bedarf im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung. 	kein Beschluss erforderlich
2.12.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	23.04.2019	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Rücksprache mit der Obersten Landesentwicklungsbehörde, Ref. 24, wurde festgestellt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
2.13.	Stadtwerke Wolmirstedt	16.04.2019	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stadtwerke bitten um Änderung im Bebauungsplan Punkt 6.1.2 Ver- und Entsorgung: Elektroenergieversorgung: Träger der Elektroenergieversorgung ist die Stadtwerke Wolmirstedt GmbH in Wolmirstedt. Das Plangebiet kann an die Elektroenergieversorgung angeschlossen werden. - Gasversorgung: Träger der Gasversorgung ist die Stadtwerke 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Der Sachverhalt wird in der Begründung geändert. - Der Sachverhalt wird in der Begründung geändert. 	Den Anregungen wird gefolgt.

			Wolmirstedt GmbH in Wolmirstedt. Die Anschlussmöglichkeiten sind im Verfahren nach §4 Abs.2 BauGB zu prüfen.		
2.14.	Unterhaltungs- verband Untere Ohre	28.03.2019	– Gegen das Vorhaben bestehen seitens des Verbandes keine Einwände. Das Vorhaben berührt keine Gewässer II.Ordnung, die gemäß §54 WG LSA vom Verband zu unterhalten sind.	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.15.	Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweck- verband (WWAZ)	16.04.2019	– Trinkwasser: Ein Anschluss der Grundstücke des Plangebietes an die zentrale Trinkwasserversorgung ist an die in der Straße "Siedlung" verlaufende Trinkwasserleitung DN 100 PE-HD möglich. Schmutzwasser: Das Plangebiet kann an die zentrale Schmutzwasserkanalisation in der Straße "Siedlung" angeschlossen werden. Die Neuanschlüsse an die zentrale Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung sind über das Antragsverfahren beim WWAZ, Abt. Anschlusswesen vom Eigentümer auf der Grundlage der gültigen Satzung des WWAZ zu beantragen. Die Kosten der Herstellung trägt der Antragsteller. Oberflächenentwässerung: Vor dem Plangebiet befindet sich keine Niederschlagswasserkanalisation. Die in der Straße "Siedlung" verlaufende NW-Kanalisation endet vor dem Plangebiet im Bereich des Stichweges. Ein Anschluss der Grundstücke des Plangebietes an diese NW-Kanalisation ist nicht möglich. Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu belassen und zu versickern. – Unter Beachtung der Ausführungen gibt es zum Bebauungsplan keine Bedenken oder weitere Anmerkungen.	– Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. – Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich